

Simburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Simburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Wochensubskriptionen nach Maßgabe der
Wochensubskriptionen am die Jahressubskription.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Simburg a. d. Bahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 80 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frangotage
Einzelhefte 15 Pf.
die halbjährigen Garmenthefte oder deren Raum.
Reklamen die 21 mm breite Zeile 80 Pf.
Rabatt nach dem Abnahmequantum.

158.

Versprech-Aufschuß Nr. 82.

Dienstag den 13. Juli 1915.

Versprech-Aufschuß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

den Verkehr mit Gerste aus dem
Erntejahr 1915.
Vom 28. Juni 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
ermächtigt den Bundesrat zu wirtschaftlichen
Angelegenheiten vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
I. S. 100) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

1. Im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung
der Ähren für den Kommunalverband beschlagnahmt, in
welcher sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden
abgetrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlag-
nahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

2. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halmt.
Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme
ausgenommen.

3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Ver-
käufe nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes,
in dessen Bezirke sie sich befinden, vorgenommen werden,
sofern aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das
Gesetz von rechtsgültigen Verfügungen über die
Beschlagnahme, die im Wege der Zwangsvollstreckung
erfolgen.

4. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt
und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforder-
lichen Maßnahmen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf
Antrag der zuständigen Behörde verpflichtet, auszu-
weichen.

5. Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Behörden können über Zeit und Art des Aus-
weichens Bestimmungen erlassen.

6. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vor-
räte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zu-
ständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese
die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch
Enteignung vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die
Kosten auf seinem Grund und Boden sowie in seinen
Vorräten und mit den Mitteln seines Betriebs zu
decken.

7. In gleicher gilt, wenn der Besitzer die Gerste
nicht einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten
Frist nachgibt.

8. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über
mehrere Kommunalverbände hinaus, so darf die
Beschlagnahme innerhalb dieses Betriebes von
Kommunalverband in den anderen gebracht werden.
Der Ankauf der Gerste in dem Bezirke des an-
genommenen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte
der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kom-
munalverbandes.

9. Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen
nach der Menge beider Kommunalverbände anzu-
melden.

10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten die
in § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren
Verkauf sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren
verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken
eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

11. Der Besitzer hat, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20
Abs. 1) zugeteilt ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe zu
verarbeiten, soweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.
Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten
selbstgezeugene Saatgerste für Saatweide liefern, so-
fern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren
mit dem Verkauf von Saatgerste befähigt haben,
an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
verpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des
Landesverpflegungsausschusses zu liefern.

12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen
Verkauf der Gerste durch die Zentralstelle zur Beschaffung
der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den
die Gerste beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den
Vorschriften oder mit einer vom Kommunalverbande
bestimmten Veräußerung oder Veräußerung. Durch
die Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst
dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem
Kommunalverband entfernt wird oder in das
Kontingent eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes
bestehenden Betriebs mit Kontingent gelangt.
13. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung
dieser Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungs-
behörde.

14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu hundert Mark wird bestraft:
a) wer ohne Befugnis beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft,
b) wer ohne Befugnis beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft
oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen
Handlungen pflichtwidrig unterläßt;

4. wer als Saat-Gerste erworbene Gerste ohne
Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen
Zwecken verwendet;

5. wer eine ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige
nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich
unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die
Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für
den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern land-
wirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorzählen, welche
Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Liefe-
rungsverpflichtung nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter
landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teil-
weise oder ganz verzichten.

§ 12. Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem
Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6
Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7
geliefert hat.

§ 13. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht
freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste
durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag
bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteig-
nung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben
soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme
freigegeben.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für
den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23
Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle
zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresver-
pflegung gestellt.

§ 14. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann
an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes
oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im letzteren
Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem
Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages
nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung
amtlich veröffentlicht wird.

§ 15. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte
einen angemessenen Preis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte
und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis
besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Ent-
eignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sach-
verständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgül-
tig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Aus-
lagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig
überreicht hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen
Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine an-
gemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren
Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteig-
nungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16)
ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18. Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird
mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft.

III. Veräußerungsregelung.

§ 19. Die Kommunalverbände haben auf Grund der
Ernteschätzung nach der Bundesratsverordnung vom
10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermitt-
lungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachver-
ständigen bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzu-
geben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20. Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Be-
triebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und
in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für
die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916
festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom
Bundesrat festgesetzten Maßkontingente maßgebend; das Um-
rechnungsverhältnis von Maß in Gerste bestimmt die Reichs-
futtermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Ueber-
wachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern
hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte
seiner Ernteernte zu belassen ist; sie kann
Fristen für die Lieferung festsetzen;

b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende
Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marinever-
waltung und die Kommunalverbände zu verteilen
oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Ersuchen
der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren An-
weisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22. Aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes darf
Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralstelle
zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatweiden
(Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingen-
(§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört,

bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalver-
bandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur
aus wichtigen Gründen versagen. Auf Beschwerde entscheidet
die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen,
daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a
festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen
der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur
Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband
die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist
nicht, oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle
zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen
in seinem Bezirke erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentral-
stelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen
und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens
zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was
aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise
nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kom-
munalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1)
geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2
verarbeitet werden darf.

§ 25. Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach-
träglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als
die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Ueberschusses
der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Auf-
forderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresver-
pflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1
Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittel-
stelle bis zum 5. jeden Monats, erstmals bis zum
5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vor-
druck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein
Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke heraus-
gegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen
an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27. Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1)
darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten,
verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das
Kontingent sind anzurechnen, die Vorräte an Gerste und
Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915
besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten
verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die
Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem
Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene
Malzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen,
als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihrer
Mälzerei haben.

§ 28. Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste
erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er
mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen,
als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so
verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Be-
schaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet,
so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jeder-
zeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt,
feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit ein-
zutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaus-
zeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder
Malzmengen festzustellen.

§ 30. Die Unternehmer von Betrieben sowie die von
ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind
verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachver-
ständigen auf Ersuchen über die vorhandenen und bereits
verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren
Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienst-
lichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwör-
den verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsver-
hältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen,
Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und
Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu ent-
halten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32. Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben
außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung
abfallende Ausschußgerste der Zentralstelle zur Beschaffung
der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben die Gerste, die
ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralstelle zur Beschaffung
der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Be-
zirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse
abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf be-
stimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34. Ueber Streitigkeiten, die sich bei Durchführung
der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die
höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23
bis 25) zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
verpflegung und einem Kommunalverband ergeben, entschei-
det endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber be-
stimmt der Reichstanzler.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
 2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
 3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
 4. wer den Verpflüchtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.
- § 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.
- § 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 38. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Vorschriften unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 41. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42. Der Reichsanwalt kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 43. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44. Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 139) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 282) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Deibred.

Der stellvertretende Domänenrentmeister, Regierungssuperintendent Grote in Hadamar hat mit unserer Genehmigung seinem Gehilfen, Hermann Klerch in Hadamar, Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für das Domänenrentamt und die damit verbundene Forstkasse, zur Ausstellung gültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher, sowie zur Vertretung in den sonstigen Dienstangelegenheiten erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. Juni 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

gez. Dr. Fölsch.

Zu III b. 2163 (L. S.)

Für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz ordne ich an:

Das im Selbstverlage von Wils. Lechner in Jena-Ost erschienene Buch: „Kinderlegen und Arbeiterklasse“ wird beschlagnahmt.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die beschlagnahmten Exemplare in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1915.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13557/6126.

18. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando

Die Verordnungen des Generalkommandos vom 4. August 1914 betr. den Handel mit Waffen und vom 13. März 1915 betr. Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (III b. Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verlaufe von Waffen und Munition, werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf von Waffen und Munition von Militärpersonen, öffentlichen Beamten und an jeder Art geistlichen, die eine schriftliche Erklärung der Ortsbehörde vorlegen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist, ist zulässig.

Die Erklärung muß Art und Anzahl der zu verkaufenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 14008/6235.

18. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando

Der Beigeordnete Peter Koch aus Oberwiesenthal, Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1915 Pr. I. 24 Sta. 143 zum Standesbeamten-Stellen des Standesamtsbezirks Oberwiesenthal ernannt worden.

Limburg, den 9. Juli 1915.

R. A. Der Vorsitzende des Kreisamts

Bekanntmachung

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die nächste Baumwärterversammlung Sonntag, den 18. d. Mts. nachmittags 2 Uhr beginnend, in Limburg in der „Alte“ durch den Kreisobstbautechniker Deuber abgehalten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich für pünktliches Erscheinen der Gemeindevorstände zu wachen.

Limburg, den 12. Juli 1915.

Der Vorsitzende

Bekanntmachung

Die Verlegung der Bezirksstraße von Wiesbaden

Dies von Kilometer 7,08 bis Kilometer 7,26 vor dem Hof Eiserne Hand ist beendet und darf vorgenannter Teil vom heutigen Tage ab wieder mit Kraftwagen befahren werden.

Limburg, den 9. Juli 1915.

Der Vorsitzende

Die f. J. in dem Gefolge des August v. Heintz II. in Runder, desgl. bei Heinrich Bracht, Peter und Chr. Greis Bwe. in Mittelhartert festgehalten.

und Klauenheute ist erloschen.

Marienber g, den 5. Juli 1915.

2. 111, 1383.

Der Agl. Kommando

Die Maul- und Klauenheute in Oberglabbad

leschen.

Ag. Schwalbach, den 7. Juli 1915.

J. Nr. 5792 L.

Der Königliche Kommando

Eine Zusammenkunft der Balkankönige.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 12. Juli. (W. T. B. Amtlich.) Am Nordhang der Höhe 60 südlich von Ypern wurde ein Teil der englischen Stellung in die Luft gesprengt.

Der Nahkampf am Westende von Souchez schreitet vorwärts. Der südlich von Souchez an der Straße nach Arras gelegene, viel umstrittene Kirchhof ist wieder in unserem Besitz; er wurde gestern Abend nach hartem Kampfe gesäubert. Zwei Offiziere, 163 Franzosen wurden gefangen genommen. 4 Maschinengewehre und 1 Minenwerfer erbeutet.

Bei Combrès und im Walde von Nilly ging der Gegner gestern Abend nach starker Artillerie-Vorbereitung zum Angriff vor; auf der Höhe von Combrès gelang es dem Feinde, in unsere Linie einzudringen; er wurde wieder hinausgeworfen; im Walde von Nilly brach die feindliche Infanterie bereits vor unserer Stellung in unserem Feuer zusammen.

Nördlich der Höhe von Van de-Sapt wurde ein Waldstück vom Gegner gesäubert.

Bei Amerweiler (nordwestlich von Altkirch) überfielen wir eine feindliche Abteilung in ihren Gräben; die feindliche Stellung wurde in einer Breite von 500 Metern eingebrannt. Unsere Truppen gingen sodann planmäßig unter Mitnahme einiger Gefangener vom Feinde unbelästigt in ihre Linie zurück.

Oberste Heeresleitung.

Französischer Ruf nach Italiens Hilfe.

Paris, 11. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Im „Figaro“ äußert Janot die Meinung, es sei an der Zeit, daß Italien im Orient zu Hilfe komme, damit man mit Konstantinopel fertig werde. In Frankreich habe man ein Ereignis dringend notwendig. Der Kampf um Konstantinopel sei von größter Wichtigkeit, jede Minute zum entscheidenden Erfolge zähle. Die wankelmütige Haltung der Balkanstaaten allein verzögere den Untergang der Türkei. Für den Vierverband bestehe die Notwendigkeit, um seine eigenen Opfer zu verringern, so schnell wie möglich zu Ende zu kommen. Italien sei bereit und könne zur Hilfe kommen, warum zögere man denn noch?

Hervé über eine neue französische Offensive.

Paris, 11. Juli. (T. U. Privattelegramm.) Da alle seine Verbündeten um die Hilfe neutraler Staaten keinen Erfolg gehabt haben, und da er die Unzulänglichkeit der Bemühungen der Bundesgenossen Frankreichs, Deutschland den tödlichen Schlag beizubringen, einzusehen beginnt, tritt nunmehr Hervé dafür ein, nicht mehr „nur auszuharren“, wie früher das Stichwort hieß, sondern zu wagen, um zu gewinnen. Hervé spricht davon, als die russischen Armeen in den Karpathen standen, hoffte man, daß die Balkanstaaten an der Seite des Dreiverbandes intervenieren würden, diese mit den Russen den größten Teil der Kräfte der Zentralmächte auf sich ziehen würden, um sie schließlich unter der Uebermacht zu erdrücken, sodaß die Franzosen nur abzuwarten brauchten, bis die russische Dampfwalze ihre langsame aber sichere Arbeit vollbracht habe. Der Rückzug der Russen habe alle diese großen Hoffnungen, an die jeder hier glaubte, zerstört. Heute sei man sich klar darüber, daß die Entscheidung in Frankreich fallen muß, daß die Franzosen nur auf sich selbst rechnen könnten. Deshalb

mußte man wagen. Die deutsche Offensive in Galizien habe gelehrt, was hierzu nötig sei. Vor allem eine mächtige Artillerie und die nötige Munition, ferner starke Verteidigungslinien, um Gegenstöße des Feindes abzuwehren. Außer ausgedehnten Schützengraben mit Drohtürnen, müsse man sich reichlich mit Maschinengewehrabteilungen, wie sie die Deutschen besäßen, versehen. Die schreckliche Wirkung dieser Waffe sei zur Genüge bekannt. Alle Briefe, alle Zeitungen berichten, daß die deutschen Maschinengewehre in einigen Minuten alles hinhätten, was vor sie kommt. Wenn es auch etwas demütigend für den französischen Stolz ist, die Kampfmittel der Deutschen nachzuahmen, man müsse eben die Modelle nehmen, wo man sie finde. Der Mut der Truppen spreche vor einem Angriff, durch die nötigen Mittel unterstützt, nicht zurück, aber es sei gefährlich, das französische Heer, so gut auch dessen Moral sei, einem zweiten Winterfeldzug in denselben Schützengraben auszuweichen, in denen sie schon einmal die Schrecken des Winters erduldet haben.

Ein Beschluß des Kriegsrates in Calais.

Haag, 11. Juli. (T. U.) Londoner Meldungen zufolge, beschloß der Kriegsrat der Verbündeten in Calais eine erhebliche Verstärkung der Fronten in Flandern und in den Arzonnen. Der Grund hierzu sind Meldungen, daß die Deutschen am Ende des Monats 900 000 Mann frischer Truppen an die Westfront werfen werden, um den Angriff gegen Calais und Verdun zu forcieren. Den Vorstoß im Kriegsrat führte Joffre.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 12. Juli. (W. T. B. Amtlich.) An der Straße von Suwalki nach Kalwarja, in der Gegend von Lipina, stürmten unsere Truppen die feindlichen Vorstellungen in einer Breite von vier Kilometern.

Die Lage bei den deutschen Truppen des südöstlichen Kriegsschauplatzes ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 12. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 12. Juli 1915, mittags:

Am Bug nordwestlich Buz haben unsere Truppen bei Terewlan einen russischen Schiffschiff genommen.

An der ganzen sonstigen Front im Nordosten fanden auch gestern keine Kämpfe statt. Die Situation ist unverändert.

In der letzten Zeit entwickelten die Montenegriner an der herzegowinischen Grenze eine lebhaftere, jedoch ganz erfolglose Tätigkeit. So griffen unlängst wieder circa zwei montenegrinische Bataillone unsere Grenzstellungen östlich Kotovac nach längerer Beschießung durch schwere Artillerie an. Sie wurden abgewiesen. Einer unserer Flieger bewarf zu dieser Zeit ein montenegrinisches Lager sehr erfolgreich mit Bomben. Weiter südlich stieß ein Bataillon des Feindes über die Grenze vor. Auch dieses wurde durch einen Gegenangriff unserer Truppen auf montenegrinisches Gebiet zurückgeschlagen.

Östlich Trebinje versuchte der Feind nach den Wif-

erfolgen der vorigen Woche vergebens, durch Schützengraben eine Wirkung zu erzielen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Von der bessarabischen Grenze.

Czernowiz, 12. Juli. (Cit. Jff.) Wie zuverlässig erfährt, konzentrieren die Russen starke Truppen, die zum großen Teil unausgebildet sind, an der und in Bessarabien. Aus dem an die österreichisch-ungarische Grenze stoßenden Gebieten Podoliens und Walachei wurde die Zivilbevölkerung zum Teil ins Innere gebracht. In den Gegenden, die an der Küste des Schwarzen Meeres liegen, wurden stärkere polizeiliche Sicherheiten ausgesetzt, um Unruhen zu verhindern. Die Zensur wird sehr scharf gehandhabt. Die Zivilbevölkerung in diesen Gegenden Südrusslands wegen der Furcht großen Schikanierungen ausgeföhrt. Der Feind ist an der bessarabisch-rumänischen Grenze wegen der reichen Verhaftungen rumänischer Bürger fast unterdrückt.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 12. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Es wird verlautbart: 12. Juli 1915, mittags:

An der südtirolischen Front versuchten die Italiener einige Angriffe, die wie immer abgewiesen wurden, so bei Vermegliano, Redipuglia und an mehreren anderen südlich des Arznpfels.

Im Kärntner Grenzgebiet dauern die Geiseln fort. Auch gegen unsere Stellungen auf den Gailtaler Alpen nördlich des Kreuzberg-Sattels und gegen einzelne Werte richtete sich feindliche Artilleriefeuer. Neuerliche Angriffe des Gegners auf den Col di Lana scheiterten an allen früheren.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die österreichisch-ungarische Flotte.

Wien, 12. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der Kriegspressequartier wird gemeldet: Gegenüber auslandischen Zeitungsberichten über Schiffsverluste unserer Flotte wird nach Informationen von maßgebender Seite festgestellt, daß die österreichisch-ungarische Flotte im Kampf mit Italien bisher keine Verluste erlitten und auch den ausländischen Zeitungen wiedergegebenen Nachrichten Beschädigungen an Unterseebooten unwahr sind.

Ein neutrales Urteil.

Von der Schweizer Grenze, 12. Juli. (Cit.) Der militärische Mitarbeiter der „Basler Nachrichten“ schreibt über die gegenwärtige militärische Situation Italiens wie folgt: Im großen und ganzen ist der italienische Kriegsschauplatz neuerdings ein Stillstand der Operationen eingetreten. Der Grund dürfte wohl darin liegen, daß es den Italienern an ausreichender Artillerie mangelt, um die an der ganzen Grenzfront begonnene Beschleunigung der Grenzforts und Befestigungsarbeiten zu Ende zu führen. Immer wieder tauchen Nachrichten auf, daß an der italienischen Küste ein starkes Expeditionskorps für Albanien und die Dardanellen versammelt werde. Was davon wahr ist, ist unklar.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 13. Juli 1915.

„Merktblatt-Sammlung des Limburger Anzeiger“ Wir beginnen heute mit einer Bereicherung unseres Blattes, die sicherlich unseren Lesern viel Freude bereiten wird, ja sogar als eine Fundgrube des praktischen Wissens betrachtet werden kann. Die Merktblatt-Sammlung, welche vorläufig in zwanglosen wöchentlichen Ausgaben erscheinen wird, behandelt eingehend und allgemein verständlich alles das, was jeden angeht und was jeder wissen muß, was aber selten einer wirklich weiß, in vorteilhaft gedrängter Form. Alles, was im täglichen Leben wirklich von praktischem Werte ist, bringen wir; interessante Einzelabschnitte aus der Rechts- und Staatsbürgerkunde, aus dem Verkehr- und Verwaltungswesen, aus der Gesundheitslehre oder sonstiges allgemein Praktisches, was eben wissenswert ist. Die Merktblatt-Sammlung wird tatsächlich jeden Leser interessieren, denn sie bietet Rat und Belehrung sowie viel Anregung und Nutzen in allen Lebenslagen. Sie bringt für jeden soviel bemerkenswerte Vorteile, daß es sich empfiehlt, jedesmal das Merktblatt auszuscheiden und dauernd aufzubewahren. Das heutige erste Merktblatt unterrichtet über „Die Kriegsversorgung der Hinterbliebenen.“ Wir sind überzeugt, daß diese Bereicherung unseres Blattes von unseren Lesern mit größtem Interesse begrüßt wird.

„Beförderung“ Gefeierter Heinrich Gerhard von Limburg, beim Landsturm-Infanterie-Bataillon Limburg, wurde zum Unteroffizier befördert.

„Vorsicht bei Sendungen an Kriegs-Gefangene!“ Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Veltätigung von Gefangenenlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner befinden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung besteht, daß unsere Bevölkerung die Kosten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden.

„Behandlung alter Kartoffeln.“ Ein Ratsschlag zur Verwendung und Behandlung der letztjährigen Kartoffeln wird von einem elbischen Landwirt im „Nahhauer Tagblatt“ dahin erteilt: Ich habe die angekauften Kartoffeln sauber waschen und von Fäulnisstellen reinigen lassen, ungeschält in Stücke geschnitten und im Fass, wie Sauerkraut oder Sauerrüben, eingesalzen und beiseite gelassen. Die noch gefundenen Kartoffeln habe ich schälen lassen, geschält und ebenfalls in Töpfe eingesalzen und beiseite gelassen. Früher, wo noch die Schalen der letzteren hinzugekommen sind, dienen vorzüglich zur Fütterung von Hunden, Fühnern und Schweinen. Die zweite Sorte ist genau wie frische Kartoffeln, nachdem sie vom Salzwascher gewaschen wurde, und ist zur Bereitung von Suppen, zum Braten, Baden und Brei gut zu verwenden. Die Methode ist erprobt. Man läßt auf diese Art seine Kartoffeln mehr zu Grunde gehen.

„Maßregeln bei Fliegerangriffen.“ Dem Generalkommando des 18. Armeekorps ist bekannt geworden, daß die kürzlich erfolgten Fliegerangriffe auf Ludwigshafen, Mannheim und Karlsruhe in der Bevölkerung eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen haben. Nach Ansicht des Generalkommandos liegt zunächst keine Veranlassung zu der Annahme vor, daß feindliche Fliegergeschwader ihren Aktionsradius bis in unseren Korpsbezirk ausdehnen werden. Gleichwohl hält das Generalkommando eine Belehrung der Bevölkerung für erforderlich, dahingehend, daß nach den bisherigen Erfahrungen genügt, zum Schutze gegen einschlagende Bomben Zuflucht in die unteren Räume der massiven Gebäude, bei einstöckigen in die Keller, zu nehmen, wobei es zweckmäßig ist, sich nicht zu weit vom Ausgang zu entfernen, damit man nicht durch Explosionsgase vom Freien abgeschnitten wird. Ferner ist zum Schutze gegen herabfallende Geschosse der Maschinengewehre und Geschosse der Ballon-Abwehrkanonen zu empfehlen, Aufenthalt in einem Zimmer, möglichst in massivem Gebäude zu wählen, wobei man sich nicht am Fenster aufhalte.

„Wiesbaden, 12. Juli.“ Am verflossenen Mittwoch tagte unter dem Vorsitz des Herrn Rgl. Kammerherrn von Demburg die Kommission für Gemüsebau und Gemüseverwertung des Nass. Landes-Obst- und Gartenbauvereins im Kreishause zu Wiesbaden. Ueber folgende wichtige Fragen wurde berichtet: Herr Geh. Regierungsrat Bortmann Geisenheim: „Anregung zur Schaffung einer deutschen Rübe.“ Herr Lehrer Müller-Höchst a. M.: „Vorschläge für die Einrichtungen und den Betrieb von Kriegslägen für die Obst- und Gemüseverwertung.“ Rgl. Garteninspektor Junge Geisenheim: „Bedürfnisse der Arbeiten im Obst- und Gemüsebau.“ Die Ergebnisse der Beratungen werden den Zweigvereinen des Landesvereins bekannt gegeben; auch durch die Fach- und Tagesblätter gelangen sie zur Kenntnis weiterer Kreise der Bevölkerung im Regierungsbezirk Wiesbaden.

„Innsbruck, 12. Juli.“ In Mayerhofen, Bistertal, erstigte bei der Räumung einer Jauchegrube der Sohn eines Bauern durch giftige Gase. Das gleiche Schicksal ereilte drei andere zu Hilfe eilenden Personen.

Landwirtschaftliches.

Herstellung von Kartoffelflocken durch Trocknung von Kartoffelscheiben an der Luft.

Der preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Die Vorräte an Kartoffeln der 1914er Ernte sind glücklicherweise beträchtlich größer als nach den vor kurzem angestellten Ermittlungen erwartet werden konnte. Es ist notwendig dafür zu sorgen, daß von diesem wertvollen Vorrat an Nahrungsmitteln nichts verloren geht. Wenn nun auch die Kartoffel-Trocknungsanlagen und die Stärkfabriken angestrengt tätig sind, um die Kartoffeln in

haltbare Trockenware überzuführen, wird es doch nicht gelingen, den ganzen Vorrat so schnell wie erforderlich aufzuarbeiten. Der Rgl. Landrat Kramer aus Voigtshof bei Seeburg in Ostpreußen macht darauf aufmerksam, daß es möglich ist, Kartoffeln ohne Anwendung künstlicher Wärme mit geringen Kosten an der Luft in haltbare Flocken umzuwandeln und durch Mahlen Kartoffelmehl daraus herzustellen. Zu diesem Zwecke werden die Kartoffeln gewaschen, mit der Maschine geschält, in dünne Scheiben geschnitten und in offene Schuppen auf großem, mit weinmässigem Ney bezogenen Rahmen getrocknet. Diese Scheiben trocknen in der Zeit von 2 bis 3 Tagen. 1000 Teile Rohkartoffeln ergeben 260 Teile trockne Schmelze. Landrat Kramer ist gern bereit, Interessenten nähere Auskunft zu geben.

Essentlicher Wetterdienst.

Wetterausblick für Mittwoch den 14. Juli 1915.

Weist wolfig, später auch erdbe und neue Regenfälle, ziemlich kühl.

Lahnwasserwärme 20° C.

Wiesbadener Vieh- und Marktbericht.

Wochentag: Freitag den 12. Juli 1915.

Werkstoff:	Stückzahl:	Preis:
Ohlen	50	417
Bullen	41	77
Rühe und Rinder	276	444

Vieh-Gattungen.

Werkstoff:	Stückzahl:	Preis:
Ohlen:		
vollfleischig, ausgewässert, höchsten Schlachtwertes	62-68	120-130
do die noch nicht gezogen haben (ungezogen)		
junge, fleischige, nicht ausgewässert, und ältere ausgewässert	56-60	110-118
mäßig genährte junge, gut genährte ältere		
Bullen:		
vollfleischig, ausgewässert, höchsten Schlachtwertes	56-60	98-105
vollfleischig, jünger		
mäßig genährte junge und gut genährte ältere		
Rühe und Rinder:		
vollfleischig ausgewässert Rinder höchsten Schlachtwertes	62-68	120-130
vollfleischig ausgewässert Rühe höchsten Schlachtwertes		
bis zu 7 Jahren	54-58	102-108
wenig gut entwickelte Rinder	54-58	102-108
ältere ausgewässerte Rühe und wenig gut entwickelte jüngerer Rühe	44-46	90-92
mäßig genährte Rühe und Rinder	38-38	74-82
Rälber:		
mittlere Mast- und beste Sauglälber	77-80	128-133
geringere Mast- u. gute Sauglälber	70-73	117-121
geringe Sauglälber	62-60	87-100
Schafe:		
Mastlamm und Masthämmer		
geringere Mastlamm und Schafe		
mäßig genährte Hämmer und Schafe (Mastlamm)		
Schweine:		
vollfleischig Schweine von 160-200 Pfd. Lebendgewicht	100-106	140-145
vollfleischig Schweine unter 160 Pfd. Lebendgewicht	102-108	135-140
vollfleischig von 200-240 Pfd. Lebendgewicht		
vollfleischig von 240-300 Pfd. Lebendgewicht		

Marktwert: Wegen geringem Antriebe ausverkauft.

Von den Schweinen wurden am 12. Juli 1915 verkauft: zum Preise von 143 M. 1 Stk., 145 M. 1 Stk., 142 M. 2 Stk., 140 M. 3 Stk., 138 M. 2 Stk., 136 M. 4 Stk.

Bei Offerten

bitten wir unsere geehrten Leser, stets die betreffenden Nummern der fraglichen Anzeige auf dem Briefumschlag anzubringen. Eine ordnungsmäßige Offerte wird beispielsweise so abgefaßt:

Offerte 12/99.

Geschäftsstelle des Limburger Anzeiger

Limburg a. d. L.

Die erste Zahl bedeutet die Nummer der fraglichen Anzeige in unserem Inseraten-Lagebuch, die zweite Zahl die Nummer des Blattes, in der die Anzeige zum erstenmal erschienen ist. Wir bitten unsere geehrten Leser, dies bei Eingabe von Offerten genau beachten zu wollen. Enthält der Briefumschlag der Offerte die beiden Nummern nicht, so wird naturgemäß die Offerte von uns geöffnet, da wir ja nicht wissen können, welchen Inhalt der Briefumschlag enthält. Hierbei kann allerdings den Interessen der Inserenten jener Offerte-Anzeigen nicht gedient sein und uns wird mancher unliebsame Aufenthalt erspart.

Die Geschäftsstelle des „Limburger Anzeiger“.

Aufruf!

An die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbs- und arbeitsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Enttarnungen naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückbleiben. Keiner darf sagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und keinem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden ausfallswellen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlässe auf die Arbeitsfähigkeit des einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Rente zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Aushungerungspläne unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:
v. Meißner.

natürlich noch nicht festzustellen. Daß der Unterstabs-Kommandeur, General Porro, nach Paris gereist, dürfte mit der Durchführung des italienischen Feldzuges zusammenhängen. Bei den gegenwärtig in Frankreich stattfindenden Kämpfen werden, einen einheitlichen Plan für die Operationen der Verbündeten festzustellen, wird die Zukunft lehren. Daß jeder nach seinem Gutdünken Krieg geführt, ohne auf gemeinsame Ziele. Dieser Zustand kann sich nur dann ändern, wenn ein Höchstkommandierender ernannt wird, dem Befehl erteilt werden, wie sie bisher noch kein Mensch gegeben hat, da sich ihm alle anderen Armeebefehlshaber unterwerfen müßten. Dafür, daß so etwas geschehe, ist ebenso wenig vorhanden, wie dafür, daß die gegen die Deutschen im Kriege stehenden Heere so einträchtig zu zusammenarbeiten wie die deutschen und die österreichisch-ungarischen Armeen.

Zusammenkunft der Balkankönige in Athen.

Athens, 12. Juli. (T. U.) Die „Correspondenz“ schreibt aus Sofia: Im Laufe des Monats werden in Athen Zusammenkünfte der Könige von Rumänien und Bulgarien mit König Konstantin stattfinden. Die Zusammenkünfte sollten zuerst in Bulgarest vor sich gehen, seien wegen der Krankheit des Königs der Hellenen nach Athen verlegt worden. Die Könige werden von ihren Ministern der Angelegenheiten begleitet sein.

Der „Berliner Bund“ über die Kriegslage.

Frankfurt a. M., 11. Juli. (Str. Ztbl.) Der „Berliner Bund“ schreibt, der „Frankf. Ztg.“ zufolge, über die strategische Lage im Osten: Alles kommt jetzt darauf an, was die Russen an operationsfähigen Truppen noch ins Feld führen können und in welchem Umfang sie mit Artillerie und Munition versehen sind. Ob sie die nördlichen Sumpfböden der Operationsfreiheit wiederhaben, das ist die Frage, die zur Entscheidung in vollem Maße beistehen sie diese nach unserer Auffassung nicht mehr. Ueber den wahren Stand der Dinge im Osten können letzten Endes weder Raumgewinn noch militärische Einzelschlüsse, sondern nur bestimmte Nachrichten über die innere Verfassung des russischen Heeres und die Mittel zur Verteidigung geben. — Ueber die Ausrichtungen der Engländer und Franzosen, durchzubringen, unter der „Bund“: Die Technik dieser englisch-französischen Versuchsversuche hat sich zweifellos sehr entwickelt und Organisation ist bis ins kleinste ausgearbeitet. Was fehlt, ist Ueberlegenheit des Infanterieangriffes über die in der Verteidigung. Diese zu erringen, wird sehr schwer sein, obwohl es die Franzosen sicherlich nicht an Mut fehlen lassen. Unmöglich werden alle Durchbrüche in dem Augenblick, in dem die Deutschen mit andern gleich starken Kräften auftreten. Daß in diesem Zusammenhang von deutscher Seite stattfinden, ist kein Geheimnis. — Der „Bund“ schließt seine Betrachtung: So steht der große Krieg jetzt in der entscheidenden Phase, und wenn wir auch heute nicht wissen wollen, ob diese Entscheidung noch in diesem Jahr oder erst im nächsten fällt, so wissen wir doch eins, daß, vom Standpunkt des wohlmeinenden und vernünftigen Betrachters aus gesehen, die Opfer an Gut und Blut von allen Seiten gebracht werden, die Grenze der Tragfähigkeit bereits überschritten haben.

Steigerung neuer Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Berlin, 12. Juli. Voraussichtlich Ende der nächsten Woche wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen über die Steigerung neuer Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Hus Rußland

Ausfahrungen bei Studenten und Arbeitern.

Petersburg, 11. Juli. (T. U.) In den Petersburger Universitäten, Ostrow und Staraja Perewonja sind bei wohnenden Studenten und Arbeitern Massenarresten vorgenommen worden. 82 Arbeiter und 14 Studenten sowie zwei Schullehrer und mehrere dort entdeckte sind nach der Peter-Paul-Festung gebracht worden.

Die Mißstimmung gegen England und Frankreich.

Petersburg, 12. Juli. (T. U.) Die „Grazier Tagespost“ schreibt aus Bulgarest: Hier sind gestern eine größere Anzahl Russen aus Petersburg, Moskau, Kiew und anderen Städten, da in den betreffenden Bezirken revolutionäre Bewegungen befürchtet werden. In Petersburg herrscht eine Mißstimmung gegen die Franzosen. Die Jenseit gestattet keinen Ausfälle gegen Frankreich und England.

Rumänien und die Entente.

Genève, 11. Juli. (Str. Ztbl.) Aus Petersburg wird dem „Giornale d'Italia“ gemeldet: Rumänien willigt in die Durchreise der von Rußland nach der Schlacht in Galizien gemachten österreichischen italienischen Nationalität ein. Bulgarien und Serbien haben noch nicht geantwortet. Es soll sich um die Rumänen Italiens in ihre Heimat zu transportierende handeln. (Vielleicht so bemerkt hierzu die „Str.“, daß auch diese Nachricht, wie so manche andere, erlogen. Sollte sie aber der Wahrheit entsprechen, so damit aufs neue ein bezeichnendes Licht auf die Mißstimmung Rumäniens, das die Durchreise von Kriegsmannschaften der Türkei verbietet aber die Durchreise von Truppen der italienischen Armee zulassen würde.)

Amerika.

Aufnahme der deutschen Note in Washington.

New York, 12. Juli. (T. U.) Ueber die Aufnahme der deutschen Note in Washington schreibt „New York Sun“, daß mit einer wirklich ernstgemeinten Zurückhaltung der deutschen Vorschläge durch Wilson nicht zu rechnen ist. Die deutschen Vorschläge würden sicherlich folgen und für längere Zeit bei der heutigen, voraussichtlich aber doch entschlossenen Tätigkeit der deutschen Unterseeboot-Führer bleiben. „New York World“ prophezeit eine scharfe Maßnahme.

Saison-Ausverkauf!

Preisermässigung von 20% auf sämtliche

Damen-Waschblusen weiss und farbig,
Kostümröcke,
fertige und halbfertige weisse
Stickereikleider für Damen und Kinder,

farbige Wasch-Kinderkleider,
Knabenblusen u. Waschanzüge,
b'wollene Knaben-Sweater und
Höschen, Unterröcke,

Wasch-Kleider- und Blusenstoffe,

Frotté, Voile, Crepon, Woll- und Baumwoll-Mousseline,
Zephir bedeutend unter Preis.

Kaufhaus Josef Mitter, Limburg.

Beachten Sie bitte meine Schaufenster.

Städt. Kriegsfamilienfürsorge.

Die bewilligten Wohnungsmieten und Barzuschüsse für den Monat Juni 1915 werden am **Mittwoch den 14. d. Mts.,** von vormittags 8-1 Uhr auf Zimmer 14 gezahlt.

Limburg, den 13. Juli 1915.

4/158

Die Stadtkasse: Pipberger.

Freiwill. Feuerwehr Limburg.

Am **Donnerstag den 15. Juli, abends 8 Uhr:**
Übung sämtlicher Züge.

5/156

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Mittwoch den 14. d. Mts.,
vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im Dauborner Gemeindefeld,

Distrikt 2 Büsch:

615 eignen Stangen 3. u. 4. Klasse, zu Obstbaumstüben geeignet,

an Ort und Stelle zur Versteigerung.

Das Gehölz lagert an guter Abfahrt unweit des Weges nach Niederjellers.

Dauborn, den 12. Juli 1915.

Der Bürgermeister:

Jäger.

2/158

Aufruf!

Unsere Truppen sind vielfach gezwungen, mit schlechtem Brunnen- oder Flusswasser ihren Durst zu stillen. Um dieses genugsamer zu machen und die damit verbundene Gefahr für die Gesundheit möglichst zu verhüten, wird von der Militärverwaltung die Versorgung der Truppen mit Fruchtsaft gewünscht.

Der Kreisverein vom Roten Kreuz in Limburg hat sich der Aufgabe unterzogen, in dieser Richtung tätig zu sein, und richtet an die Einwohner des Kreises die Bitte, ihn durch Zuwendung von festigem Fruchtsaft aller Art und von rohen Früchten zu unterstützen. Auch leere Flaschen, besonders Weinflaschen, sind willkommen. Der Verein ist bereit, auf Verlangen den zum Einkochen nötigen Zucker kostenlos zu liefern.

Gaben und Anfragen bitten wir an die Abteilung II vom Roten Kreuz, Frau Dr. Wolff in Limburg, Dr. Wolffstrasse 2, zu richten. Bei Lieferung von größeren Mengen ist vorherige Anfründigung erwünscht.

Wir sind überzeugt, daß auch hier, wo es gilt, unseren braven Krieger, die unter der Hitze schwer leiden, Erleichterung zu verschaffen, der oft erprobte Opfergeist der Daheimgebliebenen nicht versagen wird.

Limburg, den 28. Juni 1915.

Der Kreisverein vom Roten Kreuz.

Evangelisches Gemeinde-Haus

Limburg an der Lahn, Obere Schiede 8 und Weiersteinstr. — Tel. 14.

9/15

Heller grosser Saal mit Nebenzimmern.

Restaurationsbetrieb in eigener Verwaltung.

Gut bürgerlicher Mittagstisch.

Helles und dunkles Bier

Naturreine Weine.



Anfragen und Bestellungen werden erbeten an die Wirtschafts-Kommission.

Merckblatt-Sammlung

Ausschneiden und einkleben ins Zeitungs-Sammelbuch!



Die Kriegsverförgung der Hinterbliebenen.

Wem steht eine Kriegsverförgung zu?

Den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von Kriegsteilnehmern, die

a) im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,

b) infolge einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung innerhalb 10 Jahren nach dem Friedensschlus

gestorben sind.

Nur im Falle und für die Dauer der Bedürftigkeit erhalten ausserdem die Eltern, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder und unehelichen Kinder eine Kriegsverförgung, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Die Höhe der Kriegsverförgung richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad des Kriegsteilnehmers sowie danach, ob die Hinterbliebenen auch noch Anspruch auf die „allgemeine Versorgung“ haben, die hauptsächlich die Kapitalanten des lebenden Heeres betrifft.

Bei der allgemeinen Versorgung erhält die Witwe eines Feldwebels, Stabsfeldwebels, usw. jährlich 300 Mk.

ferner Kriegswaisengeld 300 „

u. Kriegswaisengeld für je 1 Kind 108 „

708 Mk.

die Witwe eines Serg., Unteroff. usw. jährl. 300 Mk.

ferner Kriegswaisengeld 300 „

u. Kriegswaisengeld für je 1 Kind 108 „

608 Mk.

Bei Minderer Dienstgrad und in bestimmten anderen Fällen treten weitere Steigerungen ein.

Ohne die allgemeine Versorgung erhält die Witwe eines Feldw. usw. jährl. 600 Mk.

ferner Kriegswaisengeld f. je 1 Kind 168 „

die Witwe eines Serg., Unteroff. jährl. 500 Mk.

ferner Kriegswaisengeld f. je 1 Kind 168 „

die Witwe eines Gemeinen usw. jährlich 400 Mk.

ferner Kriegswaisengeld f. je 1 Kind 168 „

568 Mk.

Das Kriegswaisengeld wird für jedes Kind gezahlt und unterliegt keiner Beschränkung.

Beispielsweise erhält die Witwe eines Gemeinen usw. bei 2 Kindern jährlich 736 Mk.

„ „ „ „ „ 904 „

„ „ „ „ „ 1072 Mk. usw.

Das Kriegswaisengeld beträgt für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen 140 Mk. jährlich; wenn die allgemeine Versorgung nicht zutrifft, 240 Mk. jährlich.

Das Kriegselterngehalt beträgt jährlich höchstens für den Vater und M.-S. 72. Nachdruck verboten.

jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter 1) eines Offiziers 450 Mk.

2) einer Militärperson der Unterklasse usw. 250 Mk.

Witwenbeihilfen können den nicht vorzugsberechtigten Witwen von Kriegsteilnehmern unter bestimmten Voraussetzungen in der Art gewährt werden, daß das Gesamtjahreseinkommen für die Witwe

1) eines Feldwebels usw. höchstens 600 Mk.

2) „ „ „ „ „ „ 500 „

3) „ „ „ „ „ „ 400 „

betragt.

Zahlweise: Das Witwen- und Waisengeld und die Kriegsverförgung werden monatlich im voraus, die Zuschüsse und Zulagen in einer Summe im voraus ausgezahlt. Bei Veränderungen in der Höhe der bewilligten fortwährenden Gehaltsanteile ist der veränderte Betrag vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

Ende der Kriegsverförgung. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsverförgung erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;

2. für jede Witwe ausserdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Kriegsverförgung, Witwen- und Waisengeld werden ausserdem nicht ausgezahlt, wenn und solange die Berechtigten nicht Reichsangehörige sind.

Wie beantragt man die Kriegsverförgung? Die Anträge auf Gewährung von Kriegsverförgung und Beihilfen sind an dasjenige Bezirkskommando zu richten, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich anlässlich des Krieges aufhalten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute.

2. Die Heiratsurkunden.

3. Die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, falls die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau.

4. Die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes vorzugsberechtignte Kind.

5. Erklärung darüber, daß:

a) Mädchen über 16 Jahren nicht verheiratet sind.

b) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war;

6. Wenn den Hinterbliebenen aus der Zivilstellung des Verstorbenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder eine gleichartige Versorgung zur Seite stehen, eine beglaubigte Abschrift von der Feststellung der Versorgung.

Harald Galtsoff.

Stellen-Angebote

insertiert man mit gutem Erfolge in den

Limburger Anzeiger.

10 Stüd 6 Wochen

Ferkel

zu verkaufen bei

Adolf Ruh in Rind

Lanngasse Nr. 21.

Schöne 3-Zimmer

nung mit Zubehö

im Stad zum 1. August

mieten.

Wallstraße

Junger saubere

Wetzgerbur

sofort gesucht.

Wetzgeri Bräun

Metallbetten an

Holzrahmenmatt., Kett

Eisenmöbelfabrik, Sahl

Zur Not

Man kann bei den sich

haft mehreren zweifelhaf

ten gegen Haarleiden mit

auf das bereits seit 40

bewährte, von Autorität

profierte, sich durch Güte

teit auszeichnende

Haarwasser von

München.

aufmerksam machen, we

lich leistet, was es vers

feriierung und Kräftigung

Kreissparkasse des Kreises Limburg

Zinsfuß für Spareinlagen:

3 1/2 % für alle Beträge bei täglicher Rückzahlung.

3 % für Vormundchaftsgeld und für

6000 Mk. bis 10000 gegen

kündigung.

4 % für Beträge von mehr als 10000 Mk. gegen

Jahreskündigung.

Annahme von Depots.

Mode und Haus

Moden- und Familienblatt f. Rhen

2 monatl. je 40 Seiten mit Schönbildern

Abonnementspreis M. 1,- bei allen Buchhandlungen

Einzelhefte M. 1,- und alle Postämter

Einzelhefte M. 1,- und alle Postämter

Jährlich: Tausende Bilder u. Modellen